

Tarif EVS ns classic-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Basistarif

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS ns classic-19 gilt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung und im Netzgebiet der EVS, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Belieferung ihrer Liegenschaft bei der EVS beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung 0,4 kV beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVS und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein.

2. Beschaffung und Qualität

Die EVS stellt sicher, dass die dem Kunden gelieferte Menge der spezifizierten Qualität entspricht. Sie behält sich jedoch ausdrücklich vor, bei besonderen Ereignissen, beispielsweise bei Ausfall wesentlicher Produktionsanlagen, bei Einschränkungen in der Beschaffung, im Falle von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung, die spezifizierte Qualität anzupassen.

3. Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben, mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der EVS, grundsätzlich vorbehalten. Steuerbare Verbraucher wie zum Beispiel Waschmaschinen und Wäschetrockner können kurzzeitig zu Netzhöchstlastzeiten von der EVS zur Lastbewirtschaftung unterbrochen werden.

4. Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Verbrauchsstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Der Netznutzung-Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

5. Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist – Aenderungen vorbehalten – wie folgt: Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. In der Regel drei Akontorechnungen im April, August und Oktober, mit effektiver Verbrauchsabrechnung per 31. Dezember im Januar / Februar. Die Akontorechnungen können betragsmässig variieren. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Strom für Privat- und Gewerbekunden

Anschlusswert maximal 80 Ampere

Produktbeschreibung

Stromprodukt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung mit einem Anschlusswert von maximal 80 Ampere. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft Schweiz wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	7.00 Rp./kWh	7.50 Rp./kWh	14.50 Rp./kWh	15.62 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	5.40 Rp./kWh	4.10 Rp./kWh	9.50 Rp./kWh	10.23 Rp./kWh
Netznutzung-Grundpreis pro Monat		10.00 Fr.	10.00 Fr.	10.77 Fr.

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.24 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Tarif EVS ns comfort-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Wahltarif

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS ns comfort-19 gilt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung und im Netzgebiet der EVS, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Belieferung ihrer Liegenschaft bei der EVS beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung 0,4 kV beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVS und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein.

2. Beschaffung und Qualität

Die EVS stellt sicher, dass die dem Kunden gelieferte Menge der spezifizierten Qualität entspricht. Sie behält sich jedoch ausdrücklich vor, bei besonderen Ereignissen, beispielsweise bei Ausfall wesentlicher Produktionsanlagen, bei Einschränkungen in der Beschaffung, im Falle von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung, die spezifizierte Qualität anzupassen.

3. Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben, mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der EVS, grundsätzlich vorbehalten. Steuerbare Verbraucher wie zum Beispiel Waschmaschinen und Wäschetrockner können kurzzeitig zu Netzhöchstlastzeiten von der EVS zur Lastbewirtschaftung unterbrochen werden.

Elektro-Direktheizungen werden während kritischen Belastungsverhältnissen der EVS an Wochentagen im Winterhalbjahr mit dem Rundsteuersignal während maximal 4 Stunden gesperrt. Zwischen den Sperrungen ist eine Freigabe von mindestens einer Stunde gewährleistet.

Elektro-Speicherheizungen werden an Wochentagen im Winterhalbjahr mit dem Rundsteuersignal während 8 Stunden in der Niedertarifzeit und 4 Stunden in der Hochtarifzeit freigegeben.

Wärmepumpen werden während kritischen Belastungsverhältnissen der EVS an Wochentagen im Winterhalbjahr mit dem Rundsteuersignal 606 während maximal 4 Stunden gesperrt. Zwischen den Sperrungen ist eine Freigabe von mindestens einer Stunde gewährleistet.

3. Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Verbrauchsstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Der Netznutzung-Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

4. Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist – Aenderungen vorbehalten – wie folgt: Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. In der Regel drei Akontorechnungen im April, August und Oktober, mit effektiver Verbrauchsabrechnung per 31. Dezember im Januar / Februar. Die Akontorechnungen können betragsmässig variieren. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

5. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Strom für Privat- und Gewerbekunden mit steuerbaren Verbrauchern Anschlusswert maximal 80 Ampere

Produktbeschreibung

Stromprodukt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung mit einem Anschlusswert von maximal 80 Ampere. Anwendung bei Kunden mit durch die EVS steuerbaren Verbrauchern mit einer Leistung von mindestens 3 kVA, wie zum Beispiel Wärmepumpen oder Widerstandsheizungen, die in der Zone 1 (HT) und in der Zone 2 (NT) innert 24 Stunden für mindestens 4 Stunden gesperrt werden können. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft Schweiz wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	6.90 Rp./kWh	7.50 Rp./kWh	14.40 Rp./kWh	15.51 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	5.20 Rp./kWh	3.35 Rp./kWh	8.55 Rp./kWh	9.21 Rp./kWh
Netznutzung-Grundpreis pro Monat		10.00 Fr.	10.00 Fr.	10.77 Fr.

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.24 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Strom für Privat- und Gewerbekunden mit Leistungsmessung

Produktbeschreibung

Stromprodukt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung mit Leistungsmessung und einem Anschlusswert von über 60 Ampere und einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 50 MWh. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft Schweiz wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Winter Zone 1 (HT)	5.90 Rp./kWh	5.20 Rp./kWh	11.10 Rp./kWh	11.96 Rp./kWh
Winter Zone 2 (NT)	4.70 Rp./kWh	3.30 Rp./kWh	8.00 Rp./kWh	8.62 Rp./kWh
Sommer Zone 1 (HT)	5.90 Rp./kWh	5.20 Rp./kWh	11.10 Rp./kWh	11.96 Rp./kWh
Sommer Zone 2 (NT)	4.70 Rp./kWh	3.30 Rp./kWh	8.00 Rp./kWh	8.62 Rp./kWh
Leistungspreis pro kW	höchstes Viertelstunden-Maximum pro Monat			
Zone 1 und 2 (HT + NT)		7.50 Fr.	7.50 Fr.	8.08 Fr.
Netznutzung-Grundpreis pro Monat und Zähler		15.00 Fr.	15.00 Fr.	16.16 Fr.
Blindenergiepreis		3.80 Rp./kVarh	3.80 Rp./kVarh	4.09 Rp./kVarh
* Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Zone 1 höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos = 0,93$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.				

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0,7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0,24 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7,7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Tarif EVS ns power-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Tarif für Grosskunden

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS ns power-19 gilt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung und im Netzgebiet der EVS, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Belieferung ihrer Liegenschaft bei der EVS beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Das Produkt EVS ns power-19 kommt bei Kunden mit einem Anschlusswert von über 60 Ampere und einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 50 MWh zur Anwendung. Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung 0,4 kV beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVS und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein. Für Kunden, die am freien Markt teilnehmen, ist dieses Produkt nicht anwendbar.

2. Beschaffung und Qualität

Die EVS stellt sicher, dass die dem Kunden gelieferte Menge der spezifizierten Qualität entspricht. Sie behält sich jedoch ausdrücklich vor, bei besonderen Ereignissen, beispielsweise bei Ausfall wesentlicher Produktionsanlagen, bei Einschränkungen in der Beschaffung, im Fall von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung, die spezifizierte Qualität anzupassen.

3. Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben, mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der EVS, grundsätzlich vorbehalten

4. Messung und Leistungsermittlung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -auswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden von der EVS gestellt. Die Messung erfolgt über einen Zähler mit Leistungsregistrierung. Die Abrechnung für Energielieferung, Netznutzung und Abgaben basiert auf den registrierten Werten. Die Monatsleistung wird auf folgende Weise ermittelt: Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:00; 00:15; 00:30; 00:45; 01:00 ff.). Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

5. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60,00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30,00 exkl. MwSt belastet werden.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Tarif EVS ns project-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Baustrom

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS ns project-19 gilt ab Beginn des Strombezugs ab temporären Anschlüssen für die gesamte Lieferung an den Kunden, so lange bis der definitive Anschluss und die Messeinrichtung installiert oder der Zähler auf Doppeltarif geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb genommen sind. Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung 0.4 kV beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVS und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein.

2. Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der EVS grundsätzlich vorbehalten.

3. Messung und Abrechnung

Normalerweise wird das Produkt EVS ns project-19 nach dem Rückbau komplett abgerechnet, inklusive Stromlieferung (Energie und Netznutzung), Pauschale für Anschluss, Demontage und allfällige Regieaufwendungen. Bestehen temporäre Anschlüsse über eine längere Zeitperiode, werden Zwischenabrechnungen im normalen Turnus erstellt. Grundpreis und Pauschale sind auch ohne Energiebezug geschuldet.

3. Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist – Aenderungen vorbehalten – wie folgt: Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. In der Regel drei Akontorechnungen im April, August und Oktober, mit effektiver Verbrauchsabrechnung per 31. Dezember im Januar / Februar. Die Akontorechnungen können betragsmässig variieren. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

4. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Strom für Privat- und Gewerbekunden Bei temporärer Stromversorgung

Produktbeschreibung

Stromprodukt für Privat- und Gewerbekunden, die eine temporäre Stromversorgung benötigen, beispielsweise für Feste, Baustellen, Schausteller, Events und so weiter. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft Schweiz wird angestrebt.

Montage und Demontage

Die Montage und Demontage der Messeinrichtung und der Installationsarbeiten wird separat abgerechnet.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 und 2 (HT + NT)	10.50 Rp./kWh	15.50 Rp./kWh	26.00 Rp./kWh	28.00 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat		12.50 Fr	12.50 Fr	13.46 Fr

Preiszonen		
Zone 1 und 2	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.24 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Tarif EVS ns oeb-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Öffentliche Beleuchtung

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS ns oeb-19 gilt für die Öffentliche Beleuchtung der Gemeinde Schöffland. Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung 0,4 kV beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVS und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

2. Lieferbeschränkung

Dämmerungsabhängig EIN / AUS. Nachtschaltungen zur Energieeinsparung je nach Bedürfnis.

3. Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Verbrauchsstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

3. Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist – Aenderungen vorbehalten – wie folgt: Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. In der Regel drei Akontorechnungen im April, August und Oktober, mit effektiver Verbrauchsabrechnung per 31. Dezember im Januar / Februar. Die Akontorechnungen können betragsmässig variieren. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahgebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

4. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Strom für Gemeinden Öffentliche Beleuchtung

Produktbeschreibung

Konsumangepasste Stromlieferung für die Öffentliche Beleuchtung der Gemeinde Schöffland. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft Schweiz wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	6.40 Rp./kWh	7.25 Rp./kWh	13.65 Rp./kWh	14.70 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	6.40 Rp./kWh	7.25 Rp./kWh	13.65 Rp./kWh	14.70 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat		12.50 Fr.	12.50 Fr.	13.46 Fr.

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.24 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Tarif EVS n.nutzung n5e-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Netznutzungstarif für 16-kV-Endverbraucher mit Lastgangmessung

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Die angegebenen Preise gelten für Endverbraucher, die in 16-kV-Mittelspannung beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Netzkosten der EV Schöffland und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein. Das Produkt ist für Endverbraucher mit einer hohen Gebrauchsdauer vorgesehen. Ein Wechsel zum Produkt EVS n.nutzung n5e-19 ist jeweils per 1. Januar nach Voranmeldung von 3 Monaten möglich. Dieses Produkt gilt nicht für Endverbraucher, die den Anschluss als Reserveeinspeisung nutzen und die Energie zur Hauptsache aus Netzen anderer vorgelagerter Verteilnetzbetreiber beziehen.

2. Versorgung über mehrere Anschlüsse aus der gleichen Spannungsebene

Wird ein galvanisch verbundenes Arealnetz des Endverbrauchers aus mehreren Anschlüssen der gleichen Spannungsebene aus dem Netz der EV Schöffland versorgt, erfolgt die Abrechnung dieser Anschlüsse auf der Basis des aggregierten Lastgangs, der als koinzidente Summe der einzelnen gemessenen Lastgänge (bzw. skalierten Ersatzlastprofile für Ausnahmefälle) gebildet wird. Bei Fehlen von Lastgangmessungen erfolgt die Abrechnung immer pro Messstelle. Bezüge aus Reserveanschlüssen in 0,4-kV-Niederspannung werden entsprechend den Konditionen für die Netznutzung in Niederspannung separat verrechnet.

3. Messung

Die EVS bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -auswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden von der EVS gestellt. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über eine Fernabfrage. Der Endverbraucher stellt die notwendigen, dauerhaften Kommunikationsdienste gemäss Vorgaben EVS zur Verfügung. Werden keine Kommunikationsdienste zur Verfügung gestellt, ist die EVS berechtigt, die Kommunikationsdienste gegen einen monatlichen Aufpreis sowie die Verrechnung allfälliger Installationskosten im Auftrag des Kunden selbst oder durch einen Dritten sicherzustellen. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte, Übertragung nicht über einen Telefonanschluss, usw.), sind die Mehraufwendungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastgangs. Die verrechnungsrelevanten Daten werden dem Kunden monatlich zur Verfügung gestellt. Erfolgt die Messung über einen Zähler mit Leistungsregistrierung, basiert die Abrechnung auf den registrierten Werten. In Ausnahmefällen können zugewiesene und auf den tatsächlichen Wirkleistungsbezug skalierte Ersatzlastprofile zugezogen werden. Befindet sich die Messung auf der Niederspannungsseite des speisenden Transformators, werden die Arbeit und die Leistung vor der Rechnungsstellung auf die Oberspannungsseite umgerechnet.

4. Leistungsermittlung

Die Monatsleistung wird auf folgende Weise ermittelt: Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:00; 00:15; 00:30; 00:45; 01:00 ff.). Die Verrechnung erfolgt auf ganze kW.

5. Rechnungsstellung

Die Netznutzung wird monatlich abgerechnet. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innerf 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

6. Rechtsverhältnis, Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Die EVS behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen. Gerichtsstand ist Schöffland.

EVS Netznutzung für 16-kV-Endverbraucher

Produktbeschreibung

Netznutzungsentgelt für Ausspeisung in 16-kV-Mittelspannung für Endverbraucher mit einem ausgeglichenen Bezug (hoher Gebrauchsdauer) ab Übergabestelle.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt		
Arbeitspreise	Netznutzungspreise	
	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	1.65 Rp./kWh	1.78 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	1.25 Rp./kWh	1.35 Rp./kWh
Leistungspreis pro kW	höchstes Viertelstunden-Maximum pro Monat	
Zone 1 und 2 (HT + NT)	6.60 Fr.	7.11 Fr.
Grundpreis pro Anschlusspunkt und Monat	100.00 Fr.	107.70 Fr.
Blindenergiepreis*	3.80 Rp./kVarh	4.09 Rp./kVarh

* Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Zone 1 höchstens 45,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos = 0,91$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh, jedoch maximal Fr. 60'000.— Pro Kunde und Geschäftsjahr
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.24 Rp./kWh vgl. www.swissgrid.ch
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Technische Betriebe Schöffland, Bahnhofstrasse 5, Postfach, 5040 Schöffland
Telefon 062 739 12 38, nadia.luescher@schoeffland.ch, schoeffland.ch

Tarif EVS n.nutzung n7lg-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Netznutzungstarif für 0.4-kV-Endverbraucher mit Lastgangmessung

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Die angegebenen Preise gelten für Endverbraucher mit einem Energieverbrauch grösser 100 MWh mit fernausgelesener Lastgangmessung, die in 0,4-kV-Niederspannung beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Netzkosten der EVS und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein. Dieses Produkt gilt nicht für Endverbraucher, die den Anschluss ausschliesslich als Reserveeinspeisung nutzen und die Energie aus Netzen anderer Verteilnetzbetreiber beziehen. In diesen Fällen wird die «Reservestellung aus dem 0,4-kV-Netz» separat angeboten.

2. Versorgung über mehrere Anschlüsse aus der gleichen Spannungsebene

Wird ein galvanisch verbundenes Arealnetz des Kunden über mehrere Anschlüsse der gleichen Spannungsebene aus dem Netz der EVS versorgt, erfolgt die Abrechnung dieser Anschlüsse auf der Basis des aggregierten Lastgangs, der als koinzidente Summe der einzeln gemessenen Lastgänge gebildet wird.

3. Messung

Die EVS bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -auswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate zur Leistungs- und Lastgangmessung werden von der EVS gestellt. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über eine Fernabfrage. Der Endverbraucher stellt die notwendigen, dauerhaften Kommunikationsdienste gemäss Vorgaben der EVS zur Verfügung. Werden keine Kommunikationsdienste zur Verfügung gestellt, ist die EVS berechtigt, die Kommunikationsdienste gegen einen monatlichen Aufpreis sowie die Verrechnung allfälliger Installationskosten im Auftrag des Kunden selbst oder durch einen Dritten sicherzustellen. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte, Uebertragung nicht über einen Telefonanschluss, usw.) sind die Mehraufwendungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastgangs.

4. Leistungsermittlung

Die Monatsleistung wird auf folgende Weise ermittelt: Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:00; 00:15; 00:30; 00:45; 01:00 ff.). Die Verrechnung erfolgt auf ganze kW.

5. Rechnungsstellung

Die Netznutzung wird monatlich abgerechnet. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

6. Rechtsverhältnis, Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Die EVS behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben. Gerichtsstand ist Schöffland.

EVS Netznutzung für 0.4-kV-Endverbraucher mit Lastgangmessung

Produktbeschreibung

Netznutzungsentgelt für Ausspeisung in 0,4-kV-Niederspannung für Endverbraucher mit einem ausgeglichenen Bezug (hoher Gebrauchsdauer) mit fernausgelesener Lastgangmessung.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt		
Arbeitspreise	Netznutzungspreise	
	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	5.00 Rp./kWh	5.39 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	3.50 Rp./kWh	3.77 Rp./kWh
Leistungspreis pro kW		höchstes Viertelstunden-Maximum pro Monat
Zone 1 und 2 (HT + NT)	7.50 Fr.	8.08 Fr.
Grundpreis pro Anschlusspunkt und Monat		90.00 Fr. / 96.93 Fr.
Blindenergiepreis*		3.80 Rp./kVarh / 4.09 Rp./kVarh
* Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Zone 1 höchstens 45.5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos = 0,91$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.		

Preiszonen		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh, jedoch maximal Fr. 60'000.- pro Kunde und Geschäftsjahr
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers SDL 0.24 Rp./kWh vgl. www.swissgrid.ch
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Tarif EVS e.standard-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Energietarif für 16-kV-Endverbraucher

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS e.standard-19 gilt für Industriekunden im Netzgebiet der EVS, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der EVS beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Der Kunde verpflichtet sich, die nach Produkt EVS e.standard-19 bezogene elektrische Energie, nur für den Eigenbedarf innerhalb seines im Netzanschlussvertrag umschriebenen Arealen zu verwenden.

2. Produktwahl und Lieferperiode

Das Produkt EVS e.standard-19 kann jeweils per 1. Januar für die Dauer von 12 Monaten gewählt werden. Die Wahl dieses Produktes gilt für die gesamte Lieferung an den Kunden. Die Bestellung des Produktes muss schriftlich erfolgen (Einzelvertrag) und mindestens einen Monat im Voraus bei der EVS eintreffen.

3. Rechnungsstellung

Die Energielieferung wird monatlich abgerechnet. Unabhängig vom Energiebezug wird ein Mindestbetrag von CHF 250 pro Monat in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

4. Rechtsverhältnis, Schlussbestimmungen

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Die EVS behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben. Gerichtsstand ist Schöffland.

EVS Energie für Geschäfts- und Industriekunden

Produktbeschreibung

Lieferung von Versorgungsenergie für die konsumangepasste Vollversorgung von Geschäfts- und Industriekunden. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft Schweiz wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt		
Arbeitspreise	Energiepreise	
	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Winter Zone 1 (HT)	6.10 Rp./kWh	6.57 Rp./kWh
Winter Zone 2 (NT)	4.80 Rp./kWh	5.17 Rp./kWh
Sommer Zone 1 (HT)	6.10 Rp./kWh	6.57 Rp./kWh
Sommer Zone 2 (NT)	4.80 Rp./kWh	5.17 Rp./kWh

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Tarif EVS e.backup

Gültig ab 1. Januar 2019

EVS Ersatzenergie

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS e.backup kommt für die Lieferung der erforderlichen Ersatzenergie zur Anwendung, sofern bei Nutzung des Netzes der EVS aus Gründen, die die EVS nicht zu vertreten hat, eine Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird.

2. Gültigkeit und Publikation

Die Konditionen können auf den Beginn jeden Monats durch die EVS angepasst werden.

3. Rechnungsstellung

Die Energielieferung wird monatlich abgerechnet. Auf die Konditionen des Produkts EVS e.backup werden keine Rabatte gewährt. Die Rechnungen sind bis zum 5. Arbeitstag des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats zu bezahlen.

4. Schlussbestimmungen, Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben. Gerichtsstand ist Schöffland.

EVS Ersatzenergie

Produktbeschreibung

Lieferung von Ersatzenergie durch die Netzbetreiberin EVS an Geschäfts- und Industriekunden mit Netzzugang bei Ausfall der Energielieferanten bzw. ohne gültigen Energieliefervertrag. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart sind offen.

Preise und Optionen

Gültig ab 1. Januar 2019 bis auf Widerruf gemäss Ziff. 2

Preise Basisprodukt		
Arbeitspreise	Energiepreise	Total Energiepreise
	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	16.50 Rp./kWh	17.77 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	10.50 Rp./kWh	11.31 Rp./kWh

Preiszonen		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.24 Rp./kWh vgl. www.swissgrid.ch
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Tarif EVS ns classic-üb-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Basistarif

Für Produktionsanlagen mit Anschluss am Verteilnetz der EVS ohne KEV-Vergütung (Überschuss)

Besondere Bestimmungen

1. Energielieferung

Grundsätzlich gelten die besonderen Bedingungen des Tarifes ns classic-19.

2. Anwendung

Das Produkt EVS ns classic-üb-19 richtet sich an Produzenten von Elektrizität (Privat- und Gewerbekunden) mit Einspeisung in die Netzebene 7, bei Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA mit oder ohne Lastgangmessung. Das Produkt ist für Produktionsanlagen bestimmt und deckt die konsumangepasste Energielieferung sowie die Messdatenbereitstellung ab. Als Eigenbedarf wird die Ausspeisung elektrischer Energie aus dem Netz bezeichnet, sobald die zeitgleiche Ausspeisung grösser als die Einspeisung (Produktion) ist. Dieses Produkt findet keine Anwendung für Produktionsanlagen nach Art. 7a des Energiegesetzes (KEV vergütet). Dieses Produkt gilt für Produzenten innerhalb des Versorgungsgebiets der EVS.

3. Einschränkungen

Das Produkt EVS ns classic-üb-19 ist ausschliesslich für den Eigenbedarf in Produktionsanlagen mit Anschluss an der Netzebene 7 bestimmt. Der Verbrauch elektrischer Energie ausserhalb des ordentlichen Betriebs (z.B. bauliche Erweiterung, Neubau) gilt nicht als Eigenbedarf und ist entsprechend den Regeln für Endverbraucher netznutzungspflichtig. Ein solcher Betriebszustand ist der EVS innerhalb von 5 Arbeitstagen zu melden.

4. Messung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Der Messpreis ist auch ohne Energieabgabe, bzw. Eigenbedarf geschuldet. Es wird normalerweise ein Zähler eingesetzt, der beide Energierichtungen berücksichtigt. Die produzierte Energie wird in erster Linie vom Kunden genutzt und die allfällige Überschussenergie ins Netz der EVS eingespeist und vergütet.

5. Rechnungsstellung

Der Energiebezug (Verbrauch) wird verrechnet, sobald der Bezug aus dem Netz die Produktionsmenge übersteigt. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

6. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der eingespeisten Energie erfolgt durch die EVS jährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend der ins Netz eingespeisten Überschussenergie.

7. Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Energie aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7 (KEV) EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturmade etc) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

8. Beglaubigung bei der Pronovo AG

Die Kosten für die Beglaubigung bei der Pronovo AG können verrechnet werden.

9. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Strom für Privat- und Gewerbekunden

Für Produktionsanlagen mit Anschluss am Verteilnetz der EVS ohne KEV-Vergütung (Überschuss) Anschlusswert maximal 80 Ampere

Produktbeschreibung

Das Produkt EVS ns classic-üb-19 gilt für den Eigenbedarf an elektrischer Energie von Produktionsanlagen mit Anschluss an die Netzebene 7 im Netzgebiet der EVS. Die Produkt-Komponente Energie wird erfasst, sobald der Bezug aus dem Netz (Eigenbedarf) die zeitgleiche Produktionsmenge übersteigt. Der Eigenbedarf während des ordentlichen Betriebs ist von der Netznutzung befreit. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft Schweiz wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt***				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	7.00 Rp./kWh	7.50 Rp./kWh	14.50 Rp./kWh	15.62 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	5.40 Rp./kWh	4.10 Rp./kWh	9.50 Rp./kWh	10.23 Rp./kWh
Messpreis pro Monat		10.00 Fr.	10.00 Fr.	10.77 Fr.

Preiszeiten

Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.24 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben
- *** Bezieht sich auf den Bezug aus dem Netz (Eigenbedarf), wenn dieser grösser ist als die zeitgleiche Produktionsmenge

Vergütung

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Vergütung			
Für die eingespeiste Energie	exkl. MwSt (1)	inkl. 7.7 % MwSt (2)	
	Zone 1 (HT)	7.00 Rp./kWh	7.54 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	5.40 Rp./kWh	5.82 Rp./kWh	

Vergütungszone

Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In der genannten Vergütung nicht berücksichtigt und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne MwSt vergütet (1)
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet. (2)

Tarif EVS ns comfort-üb-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Wahltarif

Für Produktionsanlagen mit Anschluss am Verteilnetz der EVS ohne KEV-Vergütung (Überschuss)

Besondere Bestimmungen

1. Energielieferung

Grundsätzlich gelten die besonderen Bedingungen des Tarifes ns comfort-19.

2. Anwendung

Das Produkt EVS ns comfort-üb-19 richtet sich an Produzenten von Elektrizität (Privat- und Gewerbekunden) mit Einspeisung in die Netzebene 7, bei Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA mit oder ohne Lastgangmessung. Das Produkt ist für Produktionsanlagen bestimmt und deckt die konsumangepasste Energielieferung sowie die Messdatenbereitstellung ab. Als Eigenbedarf wird die Ausspeisung elektrischer Energie aus dem Netz bezeichnet, sobald die zeitgleiche Ausspeisung grösser als die Einspeisung (Produktion) ist. Dieses Produkt findet keine Anwendung für Produktionsanlagen nach Art. 7a des Energiegesetzes (KEV vergütet). Dieses Produkt gilt für Produzenten innerhalb des Versorgungsgebiets der EVS.

3. Einschränkungen

Das Produkt EVS ns comfort-üb-19 ist ausschliesslich für den Eigenbedarf in Produktionsanlagen mit Anschluss an der Netzebene 7 bestimmt. Der Verbrauch elektrischer Energie ausserhalb des ordentlichen Betriebs (z.B. bauliche Erweiterung, Neubau) gilt nicht als Eigenbedarf und ist entsprechend den Regeln für Endverbraucher netznutzungspflichtig. Ein solcher Betriebszustand ist der EVS innerhalb von 5 Arbeitstagen zu melden.

4. Messung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Der Messpreis ist auch ohne Energieabgabe, bzw. Eigenbedarf geschuldet. Es wird normalerweise ein Zähler eingesetzt, der beide Energierrichtungen berücksichtigt. Die produzierte Energie wird in erster Linie vom Kunden genutzt und die allfällige Überschussenergie ins Netz der EVS eingespeist und vergütet.

5. Rechnungsstellung

Der Energiebezug (Verbrauch) wird verrechnet, sobald der Bezug aus dem Netz die Produktionsmenge übersteigt. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

6. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der eingespeisten Energie erfolgt durch die EVS jährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend der ins Netz eingespeisten Überschussenergie.

7. Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Energie aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7 (KEV) EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturmade etc) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

8. Beglaubigung bei der Pronovo AG

Die Kosten für die Beglaubigung bei der Pronovo AG können verrechnet werden.

9. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Strom für Privat- und Gewerbekunden

Für Produktionsanlagen mit Anschluss am Verteilnetz der EVS ohne KEV-Vergütung (Überschuss) mit steuerbaren Verbrauchern Anschlusswert maximal 80 Ampere

Produktbeschreibung

Das Produkt EVS ns comfort-üb-19 gilt für den Eigenbedarf an elektrischer Energie von Produktionsanlagen mit Anschluss an die Netzebene 7 im Netzgebiet der EVS. Anwendung bei Kunden mit durch die EVS steuerbaren Verbrauchern mit einer Leistung von mindestens 3 kVA, wie zum Beispiel Wärmepumpen oder Widerstandsheizungen, die in der Zone 1 (HT) und in der Zone 2 (NT) innert 24 Stunden für mindestens 4 Stunden gesperrt werden können. Die Produkt-Komponente Energie wird erfasst, sobald der Bezug aus dem Netz (Eigenbedarf) die zeitgleiche Produktionsmenge übersteigt. Der Eigenbedarf während des ordentlichen Betriebs ist von der Netznutzung befreit. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft Schweiz wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt***				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	6.90 Rp./kWh	7.50 Rp./kWh	14.40 Rp./kWh	15.51 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	5.20 Rp./kWh	3.35 Rp./kWh	8.55 Rp./kWh	9.21 Rp./kWh
Messpreis pro Monat		10.00 Fr.	10.00 Fr.	10.77 Fr.

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.24 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben
- *** Bezieht sich auf den Bezug aus dem Netz (Eigenbedarf) wenn dieser grösser ist als die zeitgleich Produktionsmenge

Vergütung

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Vergütung			
Für die eingespeiste Energie	exkl. MwSt (1)	inkl. 7.7 % MwSt (2)	
Zone 1 (HT)	6.90 Rp./kWh	7.43 Rp./kWh	
Zone 2 (NT)	5.20 Rp./kWh	5.60 Rp./kWh	

Vergütungszone		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In der genannten Vergütung nicht berücksichtigt und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne MwSt vergütet. (1)
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet. (2)

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Technische Betriebe Schöffland, Bahnhofstrasse 5, Postfach, 5040 Schöffland
Telefon 062 739 12 38, nadia.luescher@schoeffland.ch, schoeffland.ch

Tarif EVS ns power-üb-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Tarif für Grosskunden

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS ns power-üb-19 gilt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung und im Netzgebiet der EVS, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Belieferung ihrer Liegenschaft bei der EVS beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Das Produkt EVS ns power-üb-19 kommt bei Kunden mit einem Anschlusswert von über 60 Ampere und einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 50 MWh zur Anwendung. Die angegebenen Preise für die Netznutzung gelten für Endverbraucher, die in Niederspannung 0,4 kV beliefert werden. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der EVS und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbetreiber mit ein. Das Produkt ist ohne Lastgangmessung. Für Kunden, die am freien Markt teilnehmen, ist dieses Produkt nicht anwendbar.

2. Beschaffung und Qualität

Die EVS stellt sicher, dass die dem Kunden gelieferte Menge der spezifischen Qualität entspricht. Sie behält sich jedoch ausdrücklich vor, bei besonderen Ereignissen, beispielsweise bei Ausfall wesentlicher Produktionsanlagen, bei Einschränkungen in der Beschaffung, im Fall von Energieknappheit oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung, die spezifizierte Qualität anzupassen.

3. Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben, mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der EVS, grundsätzlich vorbehalten

4. Messung und Leistungsermittlung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -auswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden von der EVS gestellt. Die Messung erfolgt über einen Zähler mit Leistungsregistrierung. Die Abrechnung für Energielieferung, Netznutzung und Abgaben basiert auf den registrierten Werten. Die Monatsleistung wird auf folgende Weise ermittelt: Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:00; 00:15; 00:30; 00:45; 01:00 ff.). Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

5. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

6. Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Energie aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7 (KEV) EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturmade etc) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

7. Beglaubigung bei der Pronovo AG

Die Kosten für die Beglaubigung bei der Pronovo AG können verrechnet werden.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Strom für Privat- und Gewerbekunden mit Leistungsmessung

Produktbeschreibung

Stromprodukt für Privat- und Gewerbekunden in der Grundversorgung mit Leistungsmessung und einem Anschlusswert von über 60 Ampere und einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 50 MWh. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) mit 100% Wasserkraft Schweiz wird angestrebt.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7% MwSt
Winter Zone 1 (HT)	5.90 Rp./kWh	5.20 Rp./kWh	11.10 Rp./kWh	11.95 Rp./kWh
Winter Zone 2 (NT)	4.70 Rp./kWh	3.30 Rp./kWh	8.00 Rp./kWh	8.62 Rp./kWh
Sommer Zone 1 (HT)	5.90 Rp./kWh	5.20 Rp./kWh	11.10 Rp./kWh	11.95 Rp./kWh
Sommer Zone 2 (NT)	4.70 Rp./kWh	3.30 Rp./kWh	8.00 Rp./kWh	8.62 Rp./kWh
Leistungspreis pro kW	höchstes Viertelstunden-Maximum pro Monat			
Zone 1 und 2 (HT + NT)		7.50 Fr.	7.50 Fr.	8.08 Fr.
Netznutzung Grundpreis pro Monat und Zähler		15.00 Fr.	15.00 Fr.	16.16 Fr.
Blindenenergiepreis		3.80 Rp./kVarh	3.80 Rp./kVarh	4.09 Rp./kVarh

* Der Blindenenergiebezug darf pro Monat in der Zone 1 höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos = 0,93$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

Preiszeiten		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
- Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.24 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Vergütung

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Vergütung			
Für die eingespeiste Energie	exkl. MwSt (1)	inkl. 7.7 % MwSt (2)	
Zone 1 (HT)	5.90 Rp./kWh	6.35 Rp./kWh	
Zone 2 (NT)	4.70 Rp./kWh	5.06 Rp./kWh	

Vergütungszone = Preiszone

In der genannten Vergütung nicht berücksichtigt und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne MwSt vergütet. (1)
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet. (2)

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Tarif EVS Messung-19

Gültig ab 1. Januar 2019

EVS Messung für Produktionsanlagen

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS messung-19 ist ausschliesslich für Produktionsanlagen anwendbar. Der Verbrauch für Eigenbedarf während des ordentlichen Betriebs ist von der Netznutzung befreit.

2. Einschränkung

Der Verbrauch elektrischer Energie ausserhalb des ordentlichen Betriebs (z.B. bauliche Erweiterungen, Neubau) gilt nicht als Eigenbedarf und ist entsprechend den Regeln für Endverbraucher netznutzungspflichtig. Ein solcher Betriebszustand ist der EVS unverzüglich zu melden. Bei einem solchen Betriebszustand wird der Tarif EVS classic angewendet.

3. Messung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Sofern im Strom VV vorgeschrieben, werden die Messdaten weitergeleitet. Der Messpreis ist auch ohne Energieabgabe, bzw. Eigenbedarf geschuldet. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte), sind die Mehraufwendungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten

3.1. Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -auswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden von der EVS gestellt. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über eine Fernabfrage. Die Anschaffungs- und Instandhaltungskosten (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen sind durch den Produzenten zu tragen und werden mit den Messdienstleistungen monatlich verrechnet. Die Einrichtungskosten der Lastgangmessung werden einmalig verrechnet. Der Endverbraucher stellt die notwendigen, dauerhaften Kommunikationsdienste gemäss Vorgaben EVS zur Verfügung. Werden keine Kommunikationsdienste zur Verfügung gestellt, ist die EVS berechtigt, die Kommunikationsdienste gegen einen monatlichen Aufpreis, sowie die Verrechnung allfälliger Installationskosten, im Auftrag des Kunden selbst oder durch einen Dritten sicherzustellen. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte, Uebertragung nicht über einen Telefonanschluss, usw.) sind die Mehraufwendungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert.

4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel quartalsweise. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

5. Beglaubigung bei der Pronovo AG

Die Kosten für die Beglaubigung bei der Pronovo AG können verrechnet werden.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

EVS Messung für Produktionsanlagen

Produktbeschreibung

Das Produkt EVS messung-19 richtet sich an Produzenten von Elektrizität (Privat- und Firmenkunden) mit oder ohne Lastgangmessung. Das Produkt ist für Produktionsanlagen bestimmt und deckt die Energiemessung sowie die Messdatenbereitstellung ab. Dieses Produkt gilt für Produzenten innerhalb des Versorgungsgebietes der EVS.

Preis

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Messung	exkl. MwSt			inkl. 7.7 % MwSt
Messpreis pro Monat und Zähler ohne Lastgangmessung*	10.00 Fr.			10.77 Fr.
Messdienstleistungen** pro Monat und Zähler mit Lastgangmessung*	50.00 Fr.			53.85 Fr.

* LG: Lastgangmessung: Eine Lastgangmessung ist gemäss StromVV ab einer Anschlussleistung von 30 kVA vorgeschrieben.

** Messdienstleistungen für ZFA und EDM, Anschaffung und Instandhaltung der Messeinrichtung.

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Tarif EVS hkn-19

Gültig ab 1. Januar 2019

Produzenten mit Einspeisung aus Anlagen bis 100kVA ins Netz der EVS mit HKN/ANS

(Herkunftsnachweis / Verein Aargauer Naturstrom, sonstige) kein KEV

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Das Produkt EVS hkn-19 kommt nur zur Anwendung bei Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA bei Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie, sowie bei Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 7 (KEV) des Energiegesetzes entschädigt werden. Die Einspeisung der Energie erfolgt in das Netz der EVS.

2. Messung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Die Energiedaten werden durch die EVS an die Pronovo AG weitergeleitet. Der Messpreis ist auch ohne Energieabgabe, bzw. Eigenbedarf geschuldet. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte), sind die Mehraufwendungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten.

3. Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

Die Verteilnetzbetreiberin EVS bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -auswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden von der EVS gestellt. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über eine Fernabfrage. Die Anschaffungs- und Instandhaltungskosten (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen sind durch den Produzenten zu tragen und werden mit den Messdienstleistungen monatlich verrechnet. Die Einrichtungskosten der Lastgangmessung werden einmalig verrechnet. Der Endverbraucher stellt die notwendigen, dauerhaften Kommunikationsdienste gemäss Vorgaben EVS zur Verfügung. Werden kein Kommunikationsdienste zur Verfügung gestellt, ist die EVS berechtigt, die Kommunikationsdienste gegen einen monatlichen Aufpreis sowie die Verrechnung allfälliger Installationskosten im Auftrag des Kunden selbst oder durch einen Dritten sicherzustellen. Bestehen aussergewöhnliche Messanordnungen (zB. Einbezug privater Messgeräte, Übertragung nicht über einen Telefonanschluss, usw.) sind die Mehraufwendungen für die Erstellung der Messung der EVS separat zu vergüten. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert.

4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel quartalsweise. Für eine Zwischenabrechnung kann eine Servicepauschale von Fr. 60.00 exkl. MwSt erhoben werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von Fr. 30.00 exkl. MwSt belastet werden.

5. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der eingespeisten Energie erfolgt durch die EVS quartalsweise an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

6. Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7 (KEV) EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturmade etc) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

7. Beglaubigung bei der Pronovo AG

Die Kosten für die Beglaubigung bei der Pronovo AG können verrechnet werden.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVS beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Elektrizitätsreglement der Technischen Betriebe Schöffland. Gerichtsstand ist Schöffland.

Produzenten mit Einspeisung aus Anlagen bis 100 kVA ins Netz der EVS mit HKN/ANS

(Herkunftsnachweis / Verein Aargauer Naturstrom) kein KEV

Produktbeschreibung

Das Produkt EVS hkn-19 gilt für Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA von Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie, sowie bei Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 7 (KEV) des Energiegesetzes entschädigt werden. Der eingesetzte Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) entsprechen 100% Wasserkraft Schweiz.

Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Preise Basisprodukt***				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt
Zone 1 (HT)	7.00 Rp./kWh	7.50 Rp./kWh	14.50 Rp./kWh	15.62 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	5.40 Rp./kWh	4.10 Rp./kWh	9.50 Rp./kWh	10.23 Rp./kWh
Messpreis pro Monat und Zähler ohne LG*		10.00 Fr.	10.00 Fr.	10.77 Fr.
Messdienstleistungen** pro Monat und Zähler mit Lastgangmessung*		50.00 Fr.	50.00 Fr.	53.85 Fr.

* LG: Lastgangmessung. Eine Lastgangmessung ist vorgeschrieben ab einer Anschlussleistung von 30 kVA

** Messdienstleistungen für ZFA und EDM, Anschaffung und Instandhaltung der Messeinrichtung

Preiszone		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde: 0.7 Rp./kWh
 - Der gesetzliche Netzzuschlag gemäss EnG 2.3 Rp./kWh
 - Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers (SDL): 0.24 Rp./kWh (vgl. www.swissgrid.ch)
 - Die gesetzliche Mehrwertsteuer, aktuell 7.7 %
 - Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben
- *** Bezieht sich auf den Bezug aus dem Netz (Eigenbedarf) wenn dieser grösser ist als die zeitgleiche Produktionsmenge

Vergütung

Gültig für die Lieferperiode ab 1. Januar 2019

Vergütung			
Für die eingespeiste Energie	exkl. MwSt (1)	inkl. 7.7 % MwSt (2)	
	Zone 1 (HT)	7.00 Rp./kWh	7.54 Rp./kWh
Zone 2 (NT)	5.40 Rp./kWh	5.82 Rp./kWh	

Vergütungszone		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In der genannten Vergütung nicht berücksichtigt und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne MwSt vergütet. (1)
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet. (2)

Schöffland, August 2018

EV Schöffland

Technische Betriebe Schöffland, Bahnhofstrasse 5, Postfach, 5040 Schöffland
Telefon 062 739 12 38, nadia.luescher@schoeffland.ch, schoeffland.ch